



Brüssel, den 28. Januar 2016  
(OR. en)

5609/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0289 (COD)

---

---

**PECHE 24**  
**CODEC 85**

## BERICHT

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat
Nr. Vordok.:	15262/15 PECHE 481 CODEC 1773 + ADD1-3 + COR 1 15262/1/15 REV 1 PECHE 481 CODEC 1773 + REV1 COR 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 636 FINAL + Annexes
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates – <i>Vorstellung durch die Kommission</i> – <i>Gedankenaustausch</i>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates unterbreitet. Der Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Genehmigungsregelung vor, nach der Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer und Fischereifahrzeuge von Drittländern in den Unionsgewässern fischen dürfen.

2. Neben einer Klarstellung und Vereinfachung der Regeln zielt der Vorschlag darauf ab, diese Regeln stärker mit den zwischenzeitlich erlassenen wesentlichen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen und den Geltungsbereich auf Aspekte wie Direktlizenzen für Drittländer und das Chartern auszuweiten und die Überwachung und die Transparenz zu verbessern. Ferner geht es um das Problem des "Umflaggens" infolge der Reform der GFP.<sup>1</sup>
3. Die Gruppe "Externe und interne Fischereipolitik" erörterte die damit verbundene Folgenabschätzung und begann am 15., 21. und 28. Januar 2016 mit der Prüfung des Vorschlags. Die dänische und die britische Delegation legten Parlamentsvorbehalte ein. Mehrere Delegationen hielten an Prüfungsvorbehalten fest.
4. Die Delegationen begrüßten generell den Vorschlag und stimmten den mit dem Vorschlag verfolgten Zielen zu. Allerdings machten sie erste Bedenken zu folgenden Punkten geltend:
  - unzureichende Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands;
  - Komplexität der Genehmigungsverfahren, die dem Ziel der Vereinfachung offensichtlich zuwiderzulaufen;
  - Wunsch, dass die Vorschriften in stärkerem Maße den spezifischen Regelungen unterzuordnen sind, die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen und in den nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen festgelegt werden.
5. Der AStV/Rat wird ersucht, die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis zu nehmen und Stellung zu beziehen.

---

---

<sup>1</sup> Artikel 31 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.